

*Herausgeber:*

RA Dr. Bruno M. Kübler,  
Köln/Dresden/München  
(Geschäftsführender Herausgeber)  
Prof. Dr. Reinhard Bork, Hamburg  
Prof. Dr. Wolfgang Lücke, Dresden  
Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult.  
Karsten Schmidt, Hamburg

***Carsten Herresthal***

Die Wirksamkeit von Darlehensentgelt-  
klauseln in den ABB S. 1949

***Niklas Rahlmeyer***

Die Stellungnahme der Verwaltung  
zu Wahlvorschlägen von Aktionären S. 1958

***Ch. Kühl/L. G. Sainte Marie***

Die Vergütung von Insolvenzverwaltern  
in Frankreich S. 1961

*BGH, 17. 9. 2015*

Zur Aufklärung des Anlegers über ein-  
geschränkte Fungibilität der Anteile an  
einem geschlossenen Immobilienfonds S. 1981

*BGH, 19. 3. 2015*

Zur Unlauterkeit einer Mahnung mit  
Hinweis auf Mitteilung an Schufa S. 1998

*BFH, 30. 6. 2015*

Kein Anspruch des Leistungsempfängers  
auf Erstattung nicht geschuldeter Umsatz-  
steuer bei Insolvenz des Rechnungsaus-  
stellers (m. Anm. ***Günter Kahlert***) S. 1984

*OLG Oldenburg, 23. 7. 2015*

S. 1988

*OLG Frankfurt/M., 14. 7. 2015*

S. 1994

Vorsatzanfechtung der Zahlungen von  
TelDaFax an Netzbetreiber

Mit EWIR 19/2015

vorschlägen verzichtet. So begründete im Jahr 2005 ein Aktionär, der als Beruf „Begrüßer“ angab und der sich selbst als neues Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagen hatte, seine Kandidatur für den Aufsichtsrat damit, dass er aufgrund seines Berufs „unübersehbar besser geeignet“ sei als der Kandidat des Aufsichtsrats.<sup>23)</sup> Ein anderer Aktionär bewirbt sich seit einigen Jahren immer wieder per Wahlvorschlag bei verschiedenen Gesellschaften für einen Sitz im Aufsichtsrat.<sup>24)</sup>

Wenn jedoch zu Wahlvorschlägen Stellung genommen wird, so sind Stellungnahmen der Verwaltung und damit auch des Vorstands keine Seltenheit. So war es beispielsweise bei einem Unternehmen in den vergangenen Jahren üblich, dass sich der Vorstand in einer eigenen Stellungnahme zu sämtlichen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen äußerte.<sup>25)</sup> Bei einem weiteren Dax-Unternehmen nahm im Jahr 2011 die Verwaltung Stellung zu einem Wahlvorschlag eines Aktionärs und schlug vor, diesen abzulehnen.<sup>26)</sup> Im Jahr 2015 nahm zudem die Verwaltung eines im SDAX notierten Unternehmens ausdrücklich und in ablehnender Weise zu dem Wahlvorschlag einer Aktionärin Stellung.<sup>27)</sup>

## V. Fazit

Vor dem Hintergrund einer drohenden Anfechtbarkeit der betroffenen Wahlbeschlüsse im Falle der Stellungnahme des Vorstands zu Wahlvorschlägen der Aktionäre gem. § 127 AktG überrascht die in der Praxis teilweise anzutreffende Sorg-

losigkeit bei derartigen Stellungnahmen. Im Hinblick auf künftige Hauptversammlungen ist zu empfehlen, bei Stellungnahmen zwischen Gegenanträgen gem. § 126 AktG, zu denen die Verwaltung (Vorstand und Aufsichtsrat) Stellung nimmt, und Wahlvorschlägen gem. § 127 AktG, zu denen ausschließlich der Aufsichtsrat Stellung nimmt, klar und deutlich zu unterscheiden. Diese in der Praxis sehr leicht umzusetzende Empfehlung reduziert das andernfalls bestehende Anfechtungsrisiko erheblich.

23) Siemens Hauptversammlung 2005 ([http://www.siemens.com/investor/pool/de/investor\\_relations/events/hauptversammlung/archiv/Gegenantraege\\_D\\_1332103.pdf](http://www.siemens.com/investor/pool/de/investor_relations/events/hauptversammlung/archiv/Gegenantraege_D_1332103.pdf)).

24) Commerzbank Hauptversammlung 2013 ([https://www.commerzbank.de/media/aktionaeere/haupt/2013\\_2/gegen/HV2013\\_Wahlvorschlag\\_Schmitz.pdf](https://www.commerzbank.de/media/aktionaeere/haupt/2013_2/gegen/HV2013_Wahlvorschlag_Schmitz.pdf)); MTU Aero Engines Hauptversammlung 2014 ([http://www.mtu.de/fileadmin/EN/5\\_Investor\\_Relations/9\\_1\\_Annual\\_General\\_Meeting/investor\\_relations\\_annual\\_meeting\\_nomination.pdf](http://www.mtu.de/fileadmin/EN/5_Investor_Relations/9_1_Annual_General_Meeting/investor_relations_annual_meeting_nomination.pdf)); Deutsche Post Hauptversammlung 2008 ([http://www.dpdhl.com/de/investoren/veranstaltungen\\_und\\_praesentationen/hauptversammlung/2008/dokumente/gegenantraege.html](http://www.dpdhl.com/de/investoren/veranstaltungen_und_praesentationen/hauptversammlung/2008/dokumente/gegenantraege.html)); Lufthansa Hauptversammlung 2014 (<http://investor-relations.lufthansagroup.com/fileadmin/downloads/de/hauptversammlung/2014/LH-HV-2014-Antrag-A.pdf>).

25) RWE Hauptversammlung 2013 (<http://www.rwe.com/web/cms/de/1802554/rwe/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2013/gegenantraege-und-wahlvorschlaege/>), RWE Hauptversammlung 2014 (<http://www.rwe.com/web/cms/de/1907164/rwe/investor-relations/hauptversammlung/hauptversammlung-2014/gegenantraege-und-wahlvorschlaege/>).

26) BASF Hauptversammlung 2011 ([https://www.basf.com/documents/corp/de/investor-relations/calendar-and-publications/annual-shareholders-meeting/2011/Gegenantraege\\_und\\_Wahlvorschlaege\\_Stand\\_21\\_04\\_11.pdf](https://www.basf.com/documents/corp/de/investor-relations/calendar-and-publications/annual-shareholders-meeting/2011/Gegenantraege_und_Wahlvorschlaege_Stand_21_04_11.pdf)).

27) MLP AG (<https://www.ml-pag.de/#/investor-relations/hauptversammlung>).

Christophe Kühl/Louis Grégoire Sainte Marie<sup>\*)</sup>

## Die Vergütung von Insolvenzverwaltern und anderen Verfahrensorganen in Frankreich

Das französische Insolvenzrecht kennt verschiedene Verfahren im Umgang mit notleidenden Unternehmen. Besonders relevant sind dabei in der Praxis das Rettungsverfahren (*procédure de sauvegarde*), das Sanierungsverfahren (*procédure de redressement*) und das Liquidationsverfahren (*liquidation judiciaire*). Sowohl das Rettungs- als auch das Sanierungsverfahren zielen primär auf die Erhaltung des Unternehmens ab. Nur wenn die Sanierung des Unternehmens offensichtlich ausgeschlossen erscheint oder die Durchführung eines Rettungs- bzw. Sanierungsplans gescheitert ist, kann ein Liquidationsverfahren beantragt werden.

Der folgende Beitrag beleuchtet die in der Praxis selten thematisierte Frage der Vergütung der Verfahrensbeteiligten in französischen Insolvenzverfahren. Die rechtliche Grundlage bildet das Gesetz vom 27. 12. 1985. Dieses Gesetz, das in den Art. R. 663-1 ff. des französischen Handelsgesetzbuchs (*Code de Commerce*, nachstehend auch „C.com“) im Kapitel „Verfahrenskosten“ (*Frais de procédure*) kodifiziert ist, wurde durch zwei Verordnungen vom 10. 6. 2004 und 23. 12. 2006 in vielen Bereichen geändert.

Einleitend ist festzustellen, dass es den Verfahrensorganen untersagt ist, für ihren Auftrag eine von den gesetzlich festgelegten Regelungen abweichende Vergütung entgegenzunehmen. Dies gilt auch für etwaige Sondertätigkeiten des Insolvenzverwalters (Art. L. 663-2 C.com). Die im Folgenden genannten Vergütungskomponenten

können in der Regel kumulativ geschuldet sein, sofern sie sich nicht denklogisch ausschließen (so etwa die Vergütung im Falle der Verabschiedung eines Weiterführungsplans gegenüber der Vergütung für die Liquidation des Unternehmens).

### I. Der Insolvenzverwalter

Mit Ausnahme des verwalterlosen Verfahrens für Unternehmen, die einen Jahresumsatz von maximal 3 Mio. € erzielen und nicht mehr als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, wird der Gesellschaft in Frankreich bei jedem der genannten Verfahren ab Verfahrenseröffnung ein Insolvenzverwalter (*administrateur judiciaire*) zur Seite gestellt.

Der Insolvenzverwalter erhält, neben der Erstattung seiner entstandenen Auslagen und Gebühren,<sup>1)</sup> eine jeweils variable Vergütung aus der Masse für die folgenden Tätigkeiten:

- Prüfung des Unternehmens (1),
- Unterstützung der Geschäftsführung (2),
- Ausarbeitung des Fortführungsplans (3),

\*) Dr. iur. Christophe Kühl, Avocat au Barreau de Paris, Rechtsanwalt in Köln; Louis Grégoire Sainte Marie, LL.M. (Berlin), Avocat au Barreau de Paris, Epp & Kühl

1) R. 663-32 C.com. Eine Pauschalierungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

- Verwaltung der Gläubigerausschüsse (4),
- Verabschiedung eines Veräußerungsplans (5) und
- Erhöhung des Eigenkapitals bei Verabschiedung eines Weiterführungsplans (6).

**Maximale Vergütung:** Übersteigt die Summe der genannten Vergütungselemente (1 bis 6) einen Betrag von 100.000 € vor Steuern, so wird die gesamte Vergütung von einem zu diesem Zweck ernannten Richter des Berufungsgerichts festgesetzt, wobei die so festgesetzte Vergütung mindestens 100.000 € betragen muss.<sup>2)</sup>

**Aufteilung der Vergütung:** Werden im selben Verfahren mehrere Insolvenzverwalter ernannt, sind alle Vergütungselemente, auf die in diesem Verfahren Anspruch besteht, um 30 % zu erhöhen und einvernehmlich aufzuteilen. In Ermangelung einer Einigung erfolgt die Aufteilung durch das Gericht.<sup>3)</sup>

### 1. Vergütung für die Prüfung der Gesellschaft<sup>4)</sup>

In einer ersten Phase des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das Unternehmen eingehend zu untersuchen, um adäquate Lösungen erarbeiten zu können. Es geht hierbei insbesondere um die Prüfung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltrechtlichen Rahmendaten des Unternehmens. Für diese Prüfung hat der Insolvenzverwalter Anspruch auf eine pauschale Vergütung, die sich nach der Anzahl der vom Schuldner beschäftigten Arbeitnehmer und der Höhe seines Umsatzes richtet und wie folgt berechnet wird:

Arbeitnehmerzahl (AN) <sup>5)</sup> oder Umsatz <sup>6)</sup>	Vergütung
1. 0 bis 5 AN - 0 € bis 750.000 €	1.000 €
2. 6 bis 19 AN - 750.001 € bis 3.000.000 €	2.000 €
3. 30 bis 49 AN - 3.000.001 € bis 7.000.000 €	4.000 €
4. 50 bis 149 AN - 7.000.001 € bis 20.000.000 €	8.000 €
5. 150 AN und mehr - 20.000.001 € und mehr	10.000 €

Fällt der Schuldner bei der Arbeitnehmerzahl und beim Umsatz in zwei verschiedene Kategorien (z. B. Umsatz 700.000 € bei 15 Mitarbeitern), so gilt jeweils die höhere Kategorie von beiden.

Unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer und dem Umsatz beträgt die Vergütung des Insolvenzverwalters für die Prüfung der Gesellschaft pauschal 8.000 €, wenn sich die Bilanzsumme<sup>7)</sup> des Schuldners auf einen Betrag zwischen 3.650.000 € und 10.000.000 € beläuft, und 10.000 €, wenn die Bilanzsumme 10.000.000 € übersteigt.

Diese Vergütung ist mit Verfahrenseröffnung ohne gerichtliches Festsetzungsverfahren fällig.

### 2. Vergütung für die Unterstützung der Geschäftsführung<sup>8)</sup>

Im Rahmen eines Rettungs- oder Sanierungsverfahrens kommt es je nach Einzelfall zu einer graduellen Entmachtung der Geschäftsführung zugunsten des Insolvenzverwalters. So kann das Insolvenzgericht den Insolvenzverwalter im Rettungsverfahren entweder damit beauftragen, die Geschäftsführung nur zu überwachen oder aber sie zu unterstützen, indem die Geschäfte gemeinsam mit dem Insolvenzverwalter geführt werden. Im Sanierungsverfahren kann dem Insolvenzverwalter

darüber hinaus auch die alleinige Geschäftsführung übertragen werden.

Wird der Insolvenzverwalter im Rahmen eines Rettungs- oder Sanierungsverfahrens mit der Unterstützung der Geschäftsführung in Form einer gemeinsamen Geschäftsführung beauftragt, so erhält er hierfür eine Vergütung, die prozentual zu dem in der Beobachtungsphase<sup>9)</sup> (bzw. im Zeitraum der Betriebsfortführung in der Liquidation) erwirtschafteten Umsatz des notleidenden Unternehmens berechnet wird und wie folgt gestaffelt ist:

Umsatz <sup>10)</sup>	gestaffelte Vergütung
1. 0 € bis 150.000 €	2 % / 3.000 €
2. 150.001 € bis 750.000 €	1 % / 3.000 € bis 9.000 €
3. 750.001 € bis 3.000.000 €	0,60 % / 9.000 € bis 22.500 €
4. 3.000.001 € bis 7.000.000 €	0,40 % / 22.500 € bis 38.500 €
5. 7.000.001 € bis 20.000.000 €	0,30 % / 38.500 € bis 77.500 €
6. 20.000.001 € und mehr	gerichtliche Festsetzung

Die Vergütung wird pro Tranche zusammengerechnet: Wird die Gesellschaft nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens also für einen Zeitraum von 12 Monaten fortgeführt und anschließend liquidiert und hat die Gesellschaft in diesem Zeitraum einen Umsatz von insgesamt 6.500.000 € erwirtschaftet, so hat der mit der Unterstützung der Geschäftsführung beauftragte Insolvenzverwalter Anspruch auf folgende Vergütung:

Umsatztranche von 0 bis 150.000 €	2 %	=	3.000 €
Umsatztranche von 150.001 bis 750.000 €	1 %	=	6.000 €
Umsatztranche von 750.001 bis 3.000.000 €	0,60 %	=	13.500 €
Umsatztranche von 3.000.001 bis 6.500.000 €	0,40 %	=	<u>14.000 €</u>
Gesamt			36.500 €

Wird der Insolvenzverwalter in einem Rettungsverfahren lediglich mit der Überwachung der Geschäftsführung betraut, vermindert sich diese Vergütung um 25 %.<sup>11)</sup> Wird ihm dagegen im Sanierungs- oder Liquidationsverfahren die alleinige Geschäftsführung übertragen, so erhöht sich die Vergütung um 50 %.<sup>12)</sup> Die Erhöhung unterbleibt, wenn der Insolvenzverwalter von einem oder mehreren Sachverständigen gem. Art. L. 631-12 C.com unterstützt wird.

Je nach Situation und Art des laufenden Verfahrens wird die Vergütung erst nach gerichtlicher Festsetzung fällig, wenn das Gericht das Verfahren eingestellt hat, einen Rettungsplan (*plan de sauvegarde*) oder einen Sanierungsplan (*plan de redressement*) verabschiedet hat, das Rettungs- oder Sanierungsverfahren in ein Liquidationsverfahren umgewandelt wird oder wenn das Gericht in einem Liquidationsverfahren die Veräußerung des Unternehmens angeordnet oder die Betriebsfortführung been-

2) R. 663-13 C.com.

3) R. 663-35 C.com.

4) R. 663-4 C.com.

5) Gesamtheit aller Beschäftigten zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung.

6) Nettoumsatz zum Zeitpunkt des letzten Jahresabschlusses.

7) Bilanzsumme zum Abschlussstichtag des letzten Geschäftsjahres.

8) R. 663-5 C.com.

9) Dauer: von 6 bis max. 18 Monaten ab Eröffnung des Verfahrens.

10) Nettoumsatz während der Beobachtungsphase bzw. des Zeitraums der Betriebsfortführung.

11) R. 663-6 C.com.

12) R. 663-7 C.com.

det hat.<sup>13)</sup> Die Möglichkeit eines Vorschusses ist für diesen Vergütungsteil nicht vorgesehen.

### 3. Vergütung für die Ausarbeitung des Fortführungsplans<sup>14)</sup>

Der Insolvenzverwalter ist verpflichtet, zusammen mit der Geschäftsführung und ggf. auch mit Hilfe von Fachleuten, eine Wirtschafts- und Sozialbilanz auszuarbeiten.<sup>15)</sup> Basierend auf diesen Feststellungen wird sodann im Rettungs- bzw. Sanierungsverfahren ein Rettungs- bzw. Sanierungsplan aufgestellt, auf dessen Grundlage das Insolvenzgericht seine endgültige Entscheidung fällt.

Für die Erstellung der Wirtschafts- und Sozialbilanz und die Unterstützung des Schuldners bei der Erstellung eines Rettungs- bzw. Sanierungsplans erhält der Insolvenzverwalter eine weitere Vergütung, die sich nach der Anzahl der vom Schuldner beschäftigten Arbeitnehmer oder der Höhe seines Umsatzes richtet und wie folgt berechnet wird:

Arbeitnehmerzahl (AN) <sup>16)</sup> oder Umsatz <sup>17)</sup>	Vergütung
1. 0 bis 5 AN – 0 € bis 750.000 €	1.500 €
2. 6 bis 19 AN – 750.001 € bis 3.000.000 €	2.000 €
3. 20 bis 49 AN – 3.000.001 € bis 7.000.000 €	6.000 €
4. 50 bis 149 AN – 7.000.001 € bis 20.000.000 €	10.000 €
5. 150 AN und mehr – 20.000.001 € und mehr	15.000 €

Fällt der Schuldner bei Arbeitnehmerzahl und Umsatz in zwei verschiedene Kategorien, so gilt die höhere Kategorie von beiden.

Unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer und vom Umsatz beträgt die Vergütung des Insolvenzverwalters 10.000 €, wenn sich die Bilanzsumme<sup>18)</sup> des Schuldners auf einen Betrag zwischen 3.650.000 € und 10.000.000 € beläuft, und 15.000 €, wenn die Bilanzsumme 10.000.000 € übersteigt.

Als Anreiz für den Insolvenzverwalter, das Unternehmen und die Arbeitsplätze zu erhalten (ggf. auch mit Anordnung der freiwilligen oder zwangsweisen Übertragung der Anteile an der Gesellschaft), wird dieser Vergütungsteil des Insolvenzverwalters bei gerichtlicher Verabschiedung des Rettungs- bzw. Sanierungsplans um 50 % erhöht.

Diese Vergütung wird fällig, sobald das Gericht über den Rettungs- oder Sanierungsplan entschieden hat oder das Rettungs- bzw. Sanierungsverfahren in ein Liquidationsverfahren umgewandelt wird. Ein Vorschuss kann auf Antrag gewährt werden.

Hat das Gericht einen Rettungs- oder Sanierungsplan verabschiedet, so ernennt es für die Dauer des Plans einen sog. *Commissaire à l'exécution du plan*, der mit der Überwachung der Einhaltung des Plans betraut ist. Wird der Insolvenzverwalter für die Dauer des Weiterführungsplans als *Commissaire à l'exécution du plan* ernannt, erhält er neben der soeben genannten Vergütung eine variable Vergütung für folgende Aufgaben:<sup>19)</sup>

- Überwachung der Einhaltung des Rettungs- bzw. Sanierungsplans: 50 % der Vergütung des Insolvenzverwalters für die Analyse der Gesellschaft (vgl. oben I 1);
- Erhebung und Verteilung der jährlichen Tilgungsraten an die Gläubiger;
- Eintragung zur Forderungsliste<sup>20)</sup> und ggf.

- Unterstützung bei der Erstellung eines wesentlichen Änderungsentwurfs oder die Aufhebung des Rettungs- oder Sanierungsplans.<sup>21)</sup>

### 4. Vergütung für die Verwaltung der Gläubigerausschüsse<sup>22)</sup>

Eine der wesentlichen Neuerungen der Insolvenzrechtsreform in 2005 war die Einführung von Gläubigerausschüssen (*comités des créanciers*), die ab einer gewissen Unternehmensgröße gebildet werden. Die Gläubigerausschüsse (Ausschuss für Finanzinstitute und Ausschuss für wichtige Zulieferer) verhandeln mit dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter über die Ausgestaltung eines Plans.

Der Insolvenzverwalter hat Anspruch auf eine einmalige pauschale Vergütung i. H. v. 150 € pro Mitglied eines solchen Ausschusses. Wird der Plan gemäß dem durch die Ausschüsse verabschiedeten Entwurf angenommen, erhält der Insolvenzverwalter zudem 0,1 % der berücksichtigten Forderungen.

### 5. Vergütung bei Verabschiedung eines Veräußerungsplans<sup>23)</sup>

Die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens ermöglicht die Veräußerung des Unternehmens, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Veräußerung des Unternehmens oder einzelner Unternehmensteile eine bessere Lösung als die Fortführung darstellt. Zu diesem Zweck hat der Insolvenzverwalter während der Beobachtungsphase nach Interessenten Ausschau zu halten, welche das Unternehmen ganz oder teilweise übernehmen könnten.

Wird im Rahmen eines Sanierungs- oder Liquidationsverfahrens das Unternehmen also nicht fortgeführt, sondern werden seine Aktiva im Rahmen eines Veräußerungsplans (*plan de cession*) verkauft, so erhält der Insolvenzverwalter einen prozentualen Anteil am Nettokaufpreis aller vom Veräußerungsplan umfassten Aktiva:

Nettokaufpreis für Aktiva	gestaffelte Vergütung
1. 0 € bis 15.000 €	5 % / 750 €
2. 15.001 € bis 50.000 €	4 % / 750 € bis 2.150 €

13) R. 663-8 C.com.

14) R. 663-9 C.com.

15) L. 623-1 C.com.

16) Gesamtheit aller Beschäftigten zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung.

17) Nettoumsatz zum Zeitpunkt des letzten Jahresabschlusses.

18) Bilanzsumme zum Abschlussstichtag des letzten Geschäftsjahres.

19) R. 663-14 bis R. 663-17 C.com. Hier besteht die Möglichkeit eines Vorschusses nicht.

20) R. 663-17 C.com. Betrifft privilegierte Forderungen, die zwischen Eröffnung des Verfahrens und Verabschiedung des Plans entstanden sind und dem *Commissaire à l'exécution du plan* innerhalb eines Jahres nach Ende der Beobachtungsperiode zur Kenntnis gebracht worden sind.

21) Die Höhe dieser Vergütung liegt im Ermessen des Gerichtspräsidenten, ist jedoch auf 50 % der Vergütung gedeckelt, die dem Insolvenzverwalter für die Erstellung der Wirtschafts- und Sozialbilanz und für die Ausarbeitung des Rettungs- oder Sanierungsplans zusteht (vgl. oben I 3).

22) R. 663-10 C.com. Der Anwendungsbereich der Gläubigerausschüsse ist begrenzt auf Unternehmen, die einen Jahresumsatz von mehr als 20 Mio. € erzielen oder mehr als 150 Arbeitnehmer beschäftigen.

23) R. 663-11 C.com. Zu jedem Zeitpunkt während des Vorverfahrens können das Unternehmen oder Teile hiervon verkauft werden, sobald ein Käufer ein Kaufangebot unterbreitet. Im Falle positiver wirtschaftlicher Aussichten schlägt der Insolvenzverwalter dem Gericht, das letztendlich die Entscheidung trifft, jedoch in der Regel eine Weiterführung vor.

3. 50.001 € bis 150.000 €	3 % / 2.150 € bis 5.150 €
4. 150.001 € bis 300.000 €	1,5 % / 5.150 € bis 7.400 €
5. 300.001 € und mehr	1 % / 7.400 € und mehr

Auch hier erfolgt eine gestaffelte Berechnung der Vergütung.<sup>24)</sup>

Der Anspruch auf die Vergütung wird erst dann fällig, sobald alle in der Folge einer Gerichtsentscheidung zum Unternehmensverkauf erforderlichen Verträge unterzeichnet worden sind.

### 6. Vergütung für die Erhöhung des Eigenkapitals<sup>25)</sup>

Eine weitere Vergütung ist mit einer Erhöhung des Eigenkapitals der Gesellschaft verbunden. Sieht der Rettungs- bzw. Sanierungsplan eine solche Erhöhung vor, hat der Insolvenzverwalter Anspruch auf eine Vergütung, die anteilig zu dem Betrag berechnet wird, um den das Eigenkapital erhöht wird:

Betrag, um den das Eigenkapital erhöht wurde	gestaffelte Vergütung
1. 0 € bis 15.000 €	5 % / 750 €
2. 15.001 € bis 50.000 €	4 % / 750 € bis 2.150 €
3. 50.001 € bis 150.000 €	3 % / 2.150 € bis 5.150 €
4. 150.001 € bis 300.000 €	1,5 % / 5.150 € bis 7.400 €
5. 300.001 € und mehr	1 % / 7.400 € und mehr

Dieser Anspruch entsteht nur, wenn die Mittel zur Erhöhung des Eigenkapitals tatsächlich eingezahlt wurden, und auch nur dann, wenn es sich um „frisches Geld“ handelt, so dass die Umwandlung von Schulden in Kapital keinen Anspruch auslöst.

## II. Gläubigervertreter und Liquidator

Im Rettungs- und Sanierungsverfahren wird in Frankreich neben dem Insolvenzverwalter auch ein Gläubigervertreter (*mandataire judiciaire*) ernannt. Dieser vertritt die Interessen der Gläubiger während des Verfahrens. Eine maßgebliche Aufgabe des Gläubigerververtreters besteht darin, angemeldete Forderungen zu prüfen. Er ist zudem in verschiedenen Verfahrensständen anzuhören.

Im Liquidationsverfahren bestellt das Insolvenzgericht für die gerichtliche Abwicklungsphase einen Liquidator (*liquidateur judiciaire*). Dieser betreibt insbesondere die Verwertung des Schuldnervermögens. Bei Umwandlung eines Rettungs- oder Sanierungsverfahrens in ein Liquidationsverfahren wird in der Regel der Gläubigervertreter zum Liquidator ernannt.

Die Vergütung von Gläubigervertreter und Liquidator ist identisch, wobei neben der Erstattung ihrer Auslagen und Gebühren<sup>26)</sup> zwischen festen Vergütungsanteilen (unten 1.) und variablen Vergütungsanteilen (unten 2. und 3.) zu unterscheiden ist.

**Maximale Vergütung:** Sollte die Summe aller nachstehend genannten Vergütungselemente des Liquidators einen Betrag von 75.000 € vor Steuern übersteigen, wird die gesamte Vergütung richterlich festgesetzt, wobei die so festgesetzte Vergütung mindestens 75.000 € betragen muss.<sup>27)</sup>

**Aufteilung der Vergütung:** Werden im selben Verfahren mehrere Gläubigervertreter oder Liquidatoren ernannt, so sind alle Bezüge, auf die in diesem Verfahren Anspruch besteht (mit Aus-

nahme der in Art. R. 663-18 C.com vorgesehenen Festvergütung) um 30 % zu erhöhen und einvernehmlich aufzuteilen. In Ermangelung einer Einigung wird der einem jeden Verfahrensorgan zustehende Anteil gerichtlich festgesetzt.<sup>28)</sup>

### 1. Feste Vergütung des Gläubigerververtreters und des Liquidators

Gläubigervertreter bzw. Liquidator erhalten jeweils eine feste Vergütung:

- für das gesamte Verfahren (1.1),
- für die Eintragung von Forderungen zur Forderungsliste (1.2),
- für die Prüfung von Forderungen (mit Ausnahme von Lohnforderungen) (1.3),
- für die Aufstellung der Lohnforderungen (1.4)
- und schließlich für jedes Rechtsmittelverfahren (1.5).

Zusätzlich dazu steht dem Liquidator ggf. noch eine Festvergütung für umweltrechtliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung bestimmter Anlagen zu (1.6).

#### 1.1 Festvergütung pro Verfahren<sup>29)</sup>

Der Gläubigervertreter erhält pro Rettungs- bzw. Sanierungsverfahren – unabhängig vom Gegenstandswert und ohne gerichtliches Festsetzungsverfahren – eine pauschale Festvergütung i. H. v. 2.500 €. Die gleiche Vergütung steht dem Liquidator pro Liquidationsverfahren zu. Diese Pauschalvergütung wird jeweils mit Verfahrensbeginn fällig.<sup>30)</sup>

Hat das Gericht einen Rettungs- oder Sanierungsplan verabschiedet, so kann der Gläubigervertreter anstatt des Insolvenzverwalters als *Commissaire à l'exécution du plan* ernannt werden (s. oben I 3).

Wird der in einem Rettungs- oder Sanierungsverfahren ernannte Gläubigervertreter in einem anschließenden Liquidationsverfahren zum Liquidator bestellt, was üblich ist, hat er jedoch keinen Anspruch auf die dem Liquidator für das Liquidationsverfahren zustehende Pauschalvergütung.<sup>31)</sup>

Wird in einem Verfahren sowohl ein Gläubigervertreter als auch ein Liquidator bestellt, so hat Ersterer gem. Art. R. 663-18 Abs. 2 C.com. Anspruch auf die volle Festvergütung i. H. v. 2.500 €, während Letzterer nur die Hälfte dieses Betrags beanspruchen kann.<sup>32)</sup>

Werden in einem Verfahren mehrere Gläubigervertreter bzw. mehrere Liquidatoren ernannt, so steht die Festvergütung jedem von ihnen zu, jedoch ggf. vorbehaltlich des im vorstehenden Absatz erwähnten Art. R. 663-18 Abs. 2 C.com.<sup>33)</sup>

24) S. oben I 2.

25) R. 663-12 C.com.

26) R. 663-32 C.com. Eine Pauschalierungsmöglichkeit ist nicht vorgesehen.

27) R. 663-31 C.com.

28) R. 663-35 C.com.

29) R. 663-18 C.com.

30) R. 663-18 Abs. 1 C.com.; R. 663-19 Abs. 1 C.com.

31) R. 663-18 Abs. 1 C.com.

32) R. 663-18 Abs. 2 C.com.

33) R. 663-20 C.com.

Wird ein Liquidator in einem Sekundärinsolvenzverfahren im Sinne der EuInsVO bestellt, so erhält er eine zweite Festvergütung für die Unterrichtungspflicht, die er gegenüber dem Verwalter des Hauptinsolvenzverfahrens hat. Gleiches gilt für den Fall, dass auf ein Hauptinsolvenzverfahren, in dem er zum Liquidator bestellt worden ist, ein oder mehrere Sekundärinsolvenzverfahren folgen. In diesem Fall erhält er genauso viele Festvergütungen, wie es Sekundärinsolvenzverfahren gibt. Der Schuldner hat dem Liquidator die Vergütung unverzüglich zu zahlen, sobald ihm die Entscheidung über die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens zur Kenntnis gebracht wird.

### 1.2 Festvergütung für die Eintragung von Forderungen<sup>34)</sup>

Für die Eintragung von angemeldeten und nicht geprüften Forderungen sowie von nach Eröffnung entstandenen privilegierten Forderungen in die Forderungsliste erhält der Gläubigervertreter bzw. der Liquidator jeweils eine feste Vergütung pro Forderung, die sich nach der Höhe der jeweiligen Forderung richtet.<sup>35)</sup>

Höhe der eingetragenen Forderung	Vergütung
1. Pro Forderung unter 150 €	5 €
2. Pro Forderung gleich oder höher als 150 €	10 €

### 1.3 Festvergütung für die Prüfung von Forderungen<sup>36)</sup>

Für die Prüfung der in die Forderungsliste eingetragenen Forderungen (Lohnforderungen ausgenommen) erhalten Gläubigervertreter und Liquidator darüber hinaus für Forderungen zwischen 40 € und 150 € eine Pauschale i. H. v. 30 € und für Forderungen über 150 € eine Pauschale i. H. v. 50 €.<sup>37)</sup>

### 1.4 Festvergütung für die Aufstellung der Lohnforderungen<sup>38)</sup>

Für die Aufstellung der Lohnforderungen erhält der Gläubigervertreter bzw. der Liquidator eine Pauschale von 120 € pro Arbeitnehmer.<sup>39)</sup>

### 1.5 Festvergütung für Rechtsmittelverfahren<sup>40)</sup>

Gläubigervertreter bzw. Liquidator erhalten jeweils eine Pauschale i. H. v. 100 €:

- pro angefochtener Forderungen (ausgenommen Lohnforderungen), über deren Eintragung oder Nichteintragung in die Forderungsliste der Insolvenzrichter (*juge-commissaire*) zu entscheiden hat. Der Pauschalbetrag wird zum Zeitpunkt der Entscheidung des Insolvenzrichters (*juge-commissaire*) über die Eintragung bzw. die Nichteintragung fällig.
- für jedes Verfahren betreffend eine Herausgabeklage (*action en revendication* und *action en restitution*). Der Pauschalbetrag wird zum Zeitpunkt der Entscheidung des Insolvenzrichters fällig.
- für ihre Teilnahme an einem arbeitsgerichtlichen Verfahren bzw. einem Vergleich, welches/welcher die Eintragung oder Nichteintragung von Lohnforderungen betrifft. Der Pauschalbetrag wird zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts oder des Abschlusses eines durch den Insolvenzrichter genehmigten Vergleichs fällig.

### 1.6 Festvergütung des Liquidators bei endgültiger Stilllegung bestimmter Anlagen<sup>41)</sup>

Darüber hinaus erhält der Liquidator für seine umweltrechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der endgültigen Stilllegung bestimmter Anlagen eine feste Vergütung, die je nach umweltrechtlicher Einstufung der Einrichtung zwischen 500 € und 9.000 € liegt.

### 2. Variable Vergütung des Gläubigerververtreters<sup>42)</sup>

Wenn sich in der Beobachtungsphase herausstellt, dass der Schuldner über ausreichende Mittel verfügt, um die Gläubiger zu befriedigen und die Verfahrenskosten zu tragen, kann das Gericht das Verfahren auf Antrag des Schuldners und nach Anhörung aller Verfahrensorgane einstellen.<sup>43)</sup> In diesem Fall wird der Gläubigervertreter mit der Verteilung der Mittel an die Gläubiger beauftragt. Hierfür erhält der Gläubigervertreter eine variable Vergütung gem. Art. R. 663-16 C.com, welche anteilig zur Summe aller an die Gläubiger auszuzahlenden Beträge berechnet wird. Diese Vergütung berechnet sich wie folgt:

Summe der an die Gläubiger ausgeschütteten bzw. bei der <i>Caisse des Dépôts et Consignations</i> hinterlegten Beträge	gestaffelte Vergütung
1. 0 bis 15.000 €	3,5 % / 525 €
2. 15.001 bis 50.000 €	2,5 % / 525 € bis 1.400 €
3. 50.001 bis 150.000 €	1,5 % / 1.400 € bis 2.900 €
4. 150.001 und bis 300.000 €	0,5 % / 2.900 € bis 3.650 €
5. 300.001 € und mehr	0,25 % / 3.650 € und mehr

Ist von der Ausschüttung lediglich ein einziger Gläubiger betroffen, wird diese Vergütung um die Hälfte reduziert.

### 3. Variable Vergütung des Liquidators

Der Liquidator hat neben der Festvergütung Anspruch auf eine variable Vergütung:

- für die Verwaltung der Gesellschaft (3.1),
- für die Eintreibung und Veräußerung von Vermögensbestandteilen (3.2)
- und für die eventuelle Verteilung eingezogener Beträge unter den Gläubigern (3.3).

#### 3.1 Variable Vergütung für die Verwaltung der Gesellschaft<sup>44)</sup>

Im Gegensatz zur Beobachtungsphase zielt die Liquidation darauf ab, das Vermögen der Gesellschaft zu veräußern und die Gesellschaft anschließend zu schließen. Dies kann durch Veräußerung des gesamten Unternehmens oder einzelner

34) R. 663-22 C.com.

35) R. 663-22 C.com; R. 663-19 Abs. 2 C.com.

36) R. 663-23 C.com.

37) R. 663-23 C.com; R. 663-19 Abs. 2 C.com.

38) R. 663-24 C.com.

39) R. 663-24 C.com; R. 663-19 Abs. 2 C.com.

40) R. 663-25 C.com; R. 663-19 Abs. 2 C.com.

41) R. 663-27 C.com.

42) R. 663-26 C.com; R. 663-16 C.com.

43) L. 631-16 C.com.

44) R. 663-28 C.com.

Teile erfolgen. Zu diesem Zweck kann es erforderlich sein, für einen Übergangszeitraum die Aufrechterhaltung der Unternehmenstätigkeit anzuordnen.<sup>45)</sup>

In diesem Fall wird die Vergütung des Liquidators für die Verwaltung der Gesellschaft anteilig vom Umsatz berechnet, den die insolvente Gesellschaft während des Zeitraums des Fortbestands des Betriebs (sog. *période de maintien de l'activité*) erwirtschaftet:

Umsatz	gestaffelte Vergütung
1. 0 € bis 150.000 €	3 % / 4.500 €
2. 150.001 € bis 750.000 €	1,5 % / 4.500 € bis 13.500 €
3. 750.001 € und mehr	0,90 % / 13.500 € bis 33.750 €

### 3.2 Variable Vergütung für die Veräußerung von Aktiva und den Einzug von Forderungen<sup>46)</sup>

Der Liquidator hat für die Veräußerung von Aktiva und den Einzug von Forderungen Anspruch auf eine variable Vergütung, deren Berechnungsgrundlage sich nach der Art und dem Kaufpreis der veräußerten Aktiva bzw. nach der Höhe der eingezogenen Forderungen richtet.

Für die Veräußerung von beweglichen materiellen Aktiva ist die Vergütung auf der Grundlage des Bruttogesamtpreises<sup>47)</sup> der veräußerten Aktiva zu berechnen. Für die Veräußerung von Immobilien und beweglichen immateriellen Aktiva ist die Vergütung auf der Grundlage des Preises (ggf. inkl. Steuern) eines jeden veräußerten Vermögensgegenstands zu berechnen.

Die Vergütung für den Einzug oder die Beitreibung von Forderungen ist auf der Grundlage der Summe aller eingezogenen oder beigetriebenen Bruttobeträge<sup>48)</sup> zu berechnen.

Die Vergütung, welche anhand der jeweiligen Berechnungsgrundlage ermittelt wird, ist wie folgt gestaffelt:

Betrag, der die Berechnungsgrundlage bildet	gestaffelte Vergütung
1. 0 € bis 15.000 €	5 % / 750 €
2. 15.001 € bis 50.000 €	4 % / 750 € bis 2.150 €
3. 50.001 € bis 150.000 €	3 % / 2.150 € bis 5.150 €
4. 150.001 € bis 300.000 €	1,5 % / 5.150 € bis 7.400 €
5. 300.001 € und mehr	1 % / 7.400 € und mehr

### 3.3 Variable Vergütung für die Verteilung unter den Gläubigern<sup>49)</sup>

Für die Verteilung der Erlöse an die Gläubiger hat der Liquidator Anspruch auf eine weitere Vergütung, die anteilig zur Summe der an die Gläubiger ausgeschütteten Beträge berechnet wird:

Summe der an die Gläubiger ausgeschütteten Beträge	gestaffelte Vergütung
1. 0 € bis 15.000 €	4,5 % / 675 €
2. 15.001 € bis 50.000 €	3,5 % / 675 € bis 1.900 €
3. 50.001 € bis 150.000 €	2,5 % / 1.900 € bis 4.400 €
4. 150.001 € bis 300.000 €	1,5 % / 4.400 € bis 6.650 €
5. 300.001 € und mehr	0,75 % / 6.650 € und mehr

Ist von der Ausschüttung lediglich ein einziger Gläubiger betroffen, wird diese Vergütung um die Hälfte reduziert.

Da die Vergütung des Gläubigervertreeters und des Liquidators erst nach Abschluss des jeweiligen Verfahrens fällig wird und zwar erst dann, wenn der Gerichtspräsident die Vergütung genehmigt hat,<sup>50)</sup> können auf Antrag Vorschüsse bis zu zwei Drittel der höchsten Vergütung im Laufe des Verfahrens gerichtlich gewährt werden.<sup>51)</sup>

### III. Fazit

Das aktuelle Vergütungssystem für Insolvenzverwalter und andere Verfahrensbeteiligte hat zwei wesentliche Vorteile gegenüber der bisherigen Rechtslage:

Während früher die Vergütung der Insolvenzverwalter lediglich allgemein und nach kaum nachvollziehbaren Grundsätzen festgesetzt wurde, bringt die Einteilung der Vergütung nach den einzelnen Verfahrensabschnitten die notwendige Transparenz und Nachvollziehbarkeit der gerichtlichen Festsetzung der Vergütung, was sicherlich zum Abbau von gängigen Vorurteile gegenüber Insolvenzverwaltern (Stichwort: „Selbstbeteiligungsmentalität“) beiträgt und das Vertrauen in die so zentralen Verfahrensorgane stärkt.

Zudem werden durch die entsprechende Gewichtung der Vergütungsbestandteile wesentliche Anreize für den Insolvenzverwalter geschaffen, das Unternehmen nicht rasch zu liquidieren, sondern entweder weiterzuführen oder aber zu veräußern und so eine möglichst große Anzahl von Arbeitsplätzen zu erhalten.

45) L. 641-10 C.com. Eine Aufrechterhaltung ist für die Dauer von 3 bis 6 Monaten anzuordnen, soweit das Interesse der Öffentlichkeit oder das Gläubigerinteresse dies rechtfertigen.

46) R. 663-29 C.com. Ein Anspruch auf die vorstehende Vergütung besteht nicht für die Veräußerung von Aktiva, die Teil des Veräußerungsplans sind. Sofern kein Insolvenzverwalter bestellt wurde, erhält der Liquidator für die Veräußerung der im Veräußerungsplan enthaltenen Aktiva die Vergütung, die in Art. R. 663-11 C.com vorgesehen ist.

47) Nach Abzug der Bruttovergütung aller am Veräußerungsvorgang Beteiligten (ohne Liquidator) (R. 663-29 1 C.com.).

48) Abzüglich der Bruttovergütung aller an der Beitreibung Beteiligten (ohne Liquidator) (R. 663-29 2 C.com.).

49) R. 663-30 C.com.

50) R. 663-34 C.com.

51) R. 663-36 C.com.